



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Festlegung von Kategorien operativer personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen zum Zwecke der Datenverarbeitung im Index

1. Einleitung und Hintergrund

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017¹ errichtet. Ihre Aufgabe besteht in der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung sowie der Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben.

Als Agentur der Union, die Tätigkeiten wahrnimmt, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 4 bzw. Kapitel 5 Titel V des Dritten Teils des AEUV fallen, verarbeitet die EUSa operative personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates und ihrer Geschäftsordnung. Die operativen personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/1939 in einem Fallbearbeitungssystem (CMS) verarbeitet.

Das CMS der EUSa enthält ein Register der Informationen, die von der EUSa gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates erlangt wurden, die Informationen aus den Verfahrensakten und einen Index aller Verfahrensakten. Nach Maßgabe von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates darf der Index keine operativen personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme der Daten, die zur Identifizierung von Fällen oder zur Herstellung von Verknüpfungen zwischen verschiedenen Verfahrensakten erforderlich sind. Die Kategorien operativer personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren operative personenbezogene Daten in dem Index verarbeitet werden dürfen, werden in einem Anhang der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates wurde ein solcher Anhang jedoch nicht eingefügt. Stattdessen wurde der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 3 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Liste der Kategorien operativer personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen zu erstellen, deren operative personenbezogene Daten in dem Index verarbeitet werden dürfen. Mit dem jetzigen Entwurf einer Delegierten Verordnung nimmt die Kommission den vorstehend erwähnten Anhang in die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates auf.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden als Reaktion auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725²

¹ Abl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) (Verordnung 2018/1725).

durchgeführte Konsultation abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 6 des Entwurfs einer Delegierten Verordnung der Kommission.

2. Bemerkungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen strafrechtlicher Untersuchungen kann erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben. Aus diesem Grund muss der für die EUSa geltende Rechtsrahmen sicherstellen, dass die Beschränkungen der Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Straftaten erforderlich und verhältnismäßig sind.

Wie bereits oben erwähnt, ist die EUSa eine Agentur der Union, die Tätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs von Kapitel 4 bzw. Kapitel 5 Titel V des Dritten Teils des AEUV wahrnimmt („Strafverfolgungsbehörde“). Daher ist es angezeigt, wann immer erforderlich einen Abgleich mit ähnlichen Bestimmungen in den Basisrechtsakten zur Errichtung der anderen Strafverfolgungsbehörden der Union, insbesondere mit Eurojust³, vorzunehmen. Zudem sollte die EUSa gemäß Artikel 100 und 102 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates eine enge Beziehung zu diesen Behörden knüpfen und unterhalten. Deshalb würde die Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen, einschließlich in Bezug auf Kategorien betroffener Personen, den einheitlichen und kohärenten Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sicherstellen und gleichzeitig den Austausch operativer personenbezogener Daten zwischen den Agenturen erleichtern.

Im Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission sind vier Kategorien betroffener Personen festgelegt, deren operative personenbezogene Daten im CMS-Index verarbeitet werden dürfen:

- a) Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren der EUSa;
- b) im Anschluss an ein Strafverfahren der EUSa verurteilte Straftäter;
- c) natürliche Personen, die Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSa fallen, gemeldet haben oder Opfer solcher Straftaten geworden sind;
- d) Personen, die mit den unter den Punkten a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Der EDSB begrüßt es, dass die Kategorien operativer personenbezogener Daten, die im Index in Bezug auf die in Punkt c und d genannten betroffenen Personen verarbeitet werden dürfen, stärker beschränkt sind als die personenbezogenen Daten zu Verdächtigten, Beschuldigten oder verurteilten Straftätern. Ein solcher Ansatz steht voll und ganz im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates, der die Verpflichtung vorsieht, dass die EUSa eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen trifft.

Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass die in Punkt d genannte Kategorie „Personen, die mit Verdächtigten, Beschuldigten oder verurteilten Straftätern in Kontakt oder in Verbindung stehen“ möglicherweise sehr weit gefasst sein könnte und zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer großen Zahl natürlicher Personen führen könnte, die nur gelegentliche oder mit der Straftat in keinerlei Zusammenhang stehende Kontakte zu dem Verdächtigen, Beschuldigten oder verurteilten Straftäter gehabt haben.

³ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Eurojust-Verordnung).

In der Verordnung (EU) 2018/1727 (Eurojust-Verordnung) ist in Artikel 27 Absatz 2, letzter Satz, ausdrücklich vorgesehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern sowie von Personen, die mit Verdächtigten, Beschuldigten oder verurteilten Straftätern in Kontakt oder in Verbindung stehen, „*nur erfolgen [darf], wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Wahrnehmung seiner operativen Funktionen erforderlich ist.*“ Diese Garantie ist in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang möchte der EDSB zudem auf den Grundsatz der Datenminimierung sowie auf die Verpflichtung der EUSStA hinweisen, sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten im CMS und insbesondere in seinem Index dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass in die Delegierte Verordnung der Kommission ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wird, dass die im Index des CMS der EUSStA verarbeiteten personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die Straftaten gemeldet haben oder Opfer von Straftaten geworden sind oder die mit Verdächtigten, Beschuldigten oder verurteilten Straftätern in Kontakt oder in Verbindung stehen, auf das beschränkt sind, was erforderlich und verhältnismäßig ist, um die operativen Aufgaben der EUSStA wahrzunehmen.

Brüssel, den 31. Juli 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)